

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A ·

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1956

Nummer 83

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- |   |  |
|---|--|
| A. Landesregierung.   | F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.   |
| B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.   | G. Arbeits- und Sozialminister.  |
| C. Innenminister.   | RdErl. 20. 7. 1956, Wahrnehmung von Aufgaben der Auslandsfürsorge durch die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern. S. 1677.             |
| C. Innenminister. E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.   | H. Kultusminister.   |
| Gem. RdErl. 16. 7. 1956, Kennleuchten und akustische Warnvorrichtungen an Fahrzeugen der Polizei und Feuerwehr. S. 1673.  | J. Minister für Wiederaufbau.  |
| D. Finanzminister.  | II A. Bauaufsicht: RdErl. 14. 7. 1956, Heizapparate für Garagen. S. 1678.  |
| RdErl. 11. 7. 1956, Anrechnung der Zeit der Eignungsübungen auf das Besoldungsalter und als ruhegefährlige Dienstzeit. S. 1675. — RdErl. 11. 7. 1956, LBG und G 131; hier: Zur Auslegung des § 129 Abs. 2 Nr. 2 LBG und des § 29 G 131 i. Verb. mit § 122 Abs. 2 Nr. 2 BBG (Gewährung von Sterbegeld). S. 1675. — RdErl. 12. 7. 1956, Fahrkostenentschädigung für Dienstreisen unter Benutzung der Deutschen Bundesbahn. S. 1676. | III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 5. 7. 1956, Förderung von Arbeiterwohnheimen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. S. 1679. |
| E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.   | K. Justizminister.   |
|   | Notiz.<br>Mitt. 16. 7. 1956, Brandversuche an Hausschornsteinen aus Mauerwerk und Formstücken. S. 1680.  |

### C. Innenminister

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

##### Kennleuchten und akustische Warnvorrichtungen an Fahrzeugen der Polizei und Feuerwehr

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV A 2 — 42.29 — 1290/56  
u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
— IV B — 22 — 12/5 v. 16. 7. 1956

Auf Grund der §§ 52 Abs. 3 und 55 Abs. 4 StVZO i. Verb. mit § 48 Abs. 3 StVO — beide Verordnungen i. d. F. v. 29. 3. 1956 — BGBL. I S. 271 — wird bestimmt:

##### I. Anweisung über den Gebrauch der Kennleuchten und akustischen Warnvorrichtungen

Zusätzliche Scheinwerfer für blaues Blinklicht oder andere Leuchten für blaues Blinklicht (Kennleuchten) — § 52 Abs. 3 StVZO — und Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne — § 55 Abs. 4 StVZO — dienen zur Wahrnehmung der Sonderrechte nach § 48 Abs. 1 StVO. Sie dürfen von den Führern der unter Abschnitt III angeführten Fahrzeuge nur benutzt werden, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Verfolgung flüchtiger Personen oder zur Rettung von Menschenleben oder bedeutenden Sachwerten höchste Eile geboten ist (§ 48 Abs. 3 StVO).

##### II. Art der Kennleuchten und akustischen Warnvorrichtungen

1. Kennleuchten — § 52 Abs. 3 StVZO — und akustische Warnvorrichtungen — § 55 Abs. 4 StVZO — müssen nach § 22 Abs. 3, Nr. 8 und 15 der Verordnung in amtlich genehmigter Bauart — die Bauartgenehmigung erteilt das Kraftfahrt-Bundesamt — ausgeführt und nach § 22 Abs. 4 StVZO mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sein.

§ 72 a Abs. 2 StVZO bestimmt, daß bis zum 1. 11. 1956 in Fällen des § 52 Abs. 3 der Verordnung statt der Kennleuchten für blaues Blinklicht Kenn-

scheinwerfer für blaues Dauerlicht weiter an den Fahrzeugen geführt werden dürfen. Die Änderungsvorschrift des § 55 Abs. 4 tritt nach § 72 a Abs. 1 am 1. 5. 1957 in Kraft.

Andere als die oben bezeichneten Kennleuchten und akustischen Warnvorrichtungen dürfen an Dienstkraftfahrzeugen nicht angebracht sein (vgl. dazu auch § 55 Abs. 4, letzter Satz StVZO).

2. Fahrzeuge, die auf Grund des § 52 Abs. 3 StVZO Kennleuchten führen, müssen gleichzeitig mit einer Warnvorrichtung nach § 55 Abs. 4 der Verordnung, die nur an derartigen Fahrzeugen verwendet werden darf, ausgerüstet sein. Beide Vorrangungen sind, auch bei Tage, stets gemeinsam zu betätigen.

##### III. Fahrzeuge, die Kennleuchten und akustische Warnvorrichtungen führen dürfen

Nach § 52 Abs. 3 StVZO ist die Ausrüstung mit zusätzlichen Scheinwerfern für blaues Blinklicht oder anderen Leuchten für blaues Blinklicht (Kennleuchten) beschränkt u. a. auf:

- Fahrzeuge des Vollzugsdienstes der Polizei,
- Lösch- und Sonderkraftfahrzeuge (auch Unfallrettungs- und Krankenwagen sowie Fahrzeuge mit Funkausrüstung) aller Feuerwehren und Kommandokraftfahrzeuge der Berufsfeuerwehren.

Als Fahrzeuge des Vollzugsdienstes der Polizei gelten die vom Innenminister als Streifen-, Mannschafts-transport-, Sonderkraftwagen (z. B. Verkehrsunfall-, Mordkommissions-, Wasserwerfer-, Kommandofahrzeuge usw.) besonders bestimmten Einsatzfahrzeuge.

##### IV. Überwachung der mißbräuchlichen Benutzung von akustischen Warnvorrichtungen und Kennleuchten

- Die mit der Überwachung des Straßenverkehrs beauftragten Polizeibeamten sind anzuweisen, die mißbräuchliche Benutzung von Kennleuchten und akustischen Warnvorrichtungen nachdrücklich zu überwachen. Festgestellte Verstöße sind dem Innenministerium unter Angabe des Veranlaßten sofort mitzuteilen.

2. Es ist darauf zu achten, daß die Verkehrsteilnehmer sich entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs. 3 StVO letzter Satz verhalten.

V. Es werden aufgehoben:

- Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 12. 11. 1950 — MBl. NW. S. 1091 —;
- Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 29. 9. 1951 — MBl. NW. S. 1171 —;
- RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1951 (n. v. — IV A 2 I a — 42.29 — 274 —);
- RdErl. d. Innenministers v. 13. 7. 1951 (n. v. — IV A 2 I a — 137 —);
- RdErl. d. Innenministers v. 17. 10. 1953 (n. v. — IV A 2 — 42.29 — 1416/53 —).

An die Regierungspräsidenten,  
die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen  
des Landes,  
das Landeskriminalamt,  
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1956 S. 1673.

## D. Finanzminister

### Anrechnung der Zeit der Eignungsübungen auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 7. 1956 —  
B 3000 — 2084/IV/56

Nach § 7 Abs. 1 des Eignungsübungsgesetzes v. 20. Januar 1956 (BGBL. I S. 13) sind die Beamten oder Richter, die zu einer Eignungsübung einberufen werden, für die Zeit der Eignungsübung ohne Dienstbezüge beurlaubt. Gemäß § 7 Abs. 3 Eignungsübungsgesetz darf dem Beamten oder Richter aus der Teilnahme an der Eignungsübung kein Nachteil erwachsen. § 7 Abs. 4 bestimmt, daß die Verzögerungen, die sich aus der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes für den Beginn des Dienstalters und im Falle der unmittelbaren Anstellung für den Beginn des Besoldungsdienstalters ergeben, auszugleichen sind.

Die Vorschriften über die Anrechnung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge auf das Besoldungsdienstalter (§ 5 Abs. 7 LBesG) und als ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 118 Abs. 1 Nr. 5 LBG) sind durch das Eignungsübungsgesetz nicht berührt worden. Diese Vorschriften lassen aber eine Anrechnung derartiger Zeiten nur zu, wenn die Beurlaubung im dienstlichen Interesse erfolgt bzw. wenn die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist.

Bei Beamten, die zu einer Eignungsübung einberufen werden und nach Beendigung der Eignungsübung ihren Dienst wieder antreten, gilt die Beurlaubung

- bei der Anwendung des § 5 Abs. 7 LBesG als im dienstlichen Interesse erfolgt; eine Kürzung des Besoldungsdienstalters um die Zeit der Beurlaubung unterbleibt;
- bei der Anwendung des § 118 Abs. 1 Nr. 5 LBG als öffentlichen Belangen dienend; die Anrechnung der Beurlaubungszeit ist dem Beamten oder Richter spätestens bei Beendigung des Urlaubs zuzugestehen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1956 S. 1675.

### LBG und G 131; hier: Zur Auslegung des § 129 Abs. 2 Nr. 2 LBG und des § 29 G 131 i. Verb. mit § 122 Abs. 2 Nr. 2 BBG (Gewährung von Sterbegeld)

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 7. 1956 —  
B 3000 — 2818/IV/56

Nach § 1968 BGB trägt der Erbe die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des Erblassers. Hierzu gehören auch die Kosten für das Grabmal, Trauermode und usw.

(RG 139 S. 394), die nicht zu den beihilfefähigen Aufwendungen im Sinne der Beihilfengrundsätze gehören. Die Aufwendungen, bis zu deren Höhe Sterbegeld nach § 129 Abs. 2 Nr. 2 LBG zu gewähren ist, sind daher nicht nach den Beihilfengrundsätzen zu ermitteln und zwar auch nicht, soweit es sich um die Kosten der letzten Krankheit handelt.

Lediglich in den Fällen, in denen die Aufwendungen das Sterbegeld übersteigen und eine Beihilfe nach Nr. 2 Abs. 2 der Beihilfengrundsätze beantragt wird, ist hinsichtlich der Frage, ob eine Beihilfe gewährt werden soll, sowie hinsichtlich der Höhe der Beihilfe nach den Beihilfengrundsätzen zu verfahren. Eine Beihilfe kann nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller als Erbe durch die Aufwendungen für die letzte Krankheit und die Beisetzung nicht belastet ist, weil die Kosten durch den Wert des Nachlasses gedeckt sind.

Das Sterbegeld nach § 129 Abs. 2 Nr. 2 LBG und nach § 122 Abs. 2 Nr. 2 BBG unterliegt gem. Abschn. 56 Abs. 1 letzter Satz i. Verb. mit Abschn. 10 Abs. 1 der Lohnsteuerrichtlinien 1955 nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1956 S. 1675.

### Fahrkostenentschädigung bei Dienstreisen unter Benutzung der Deutschen Bundesbahn

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 7. 1956 —  
B 2700 — 3262/IV/56

I. Seit dem Fahrplanwechsel am 3. Juni 1956 ist bei der Deutschen Bundesbahn die frühere 1. Wagenklasse mit der 2. Wagenklasse vereinigt und wird als 1. Wagenklasse bezeichnet. Die bisherige 3. Wagenklasse ist in 2. Wagenklasse umbenannt. Die früheren Fahrpreise der 1. Wagenklasse sind fortgefallen. Die Fahrpreise der bisherigen 2. Klasse gelten unverändert für die neue (grüne) 1. Klasse und die Fahrpreise der bisherigen 3. Klasse unverändert für die neue (braune) 2. Klasse.

Demgemäß sind ab 3. Juni 1956 bei Dienstreisen unter Benutzung der Deutschen Bundesbahn und sonstiger deutscher Bahnen, die ihre Tarifbestimmungen in Übereinstimmung mit der Deutschen Bundesbahn festsetzen, den Angehörigen der Reisekostenstufen I a) bis III die Auslagen für die Benutzung der 1. Wagenklasse (soweit sie tatsächlich entstanden sind) und denjenigen der Reisekostenstufen IV und V die Auslagen für die Benutzung der 2. Wagenklasse zu vergüten.

II. Von der unter I. erwähnten Änderung werden die Schlafwagenklassen nicht berührt. Die früheren Klassen der Schlafwagen haben ab 3. 6. 1956 folgende einheitliche Bezeichnungen erhalten:

frühere 1. Klasse = Einbettklasse

frühere 2. Klasse (Einzelabteil = Spezialklasse

frühere 2. Klasse (Zweibettabteil) = Doppelbettklasse

frühere 3. Klasse (Dreibettabteil) = Touristenklasse.

Während die Bettkartenpreise der Spezial-, der Doppelbett- und der Touristenklasse unverändert denjenigen der bisherigen 2. und 3. Klasse entsprechen, ist der Bettkartenpreis der Einbettklasse ab 3. 6. 1956 um 4,— DM erhöht worden; daneben wird noch ein Entfernungszuschlag von 3,— DM bis 12,— DM erhoben.

Vom 3. 6. 1956 ab gehören deshalb zu den Beförderungsauslagen der Verwaltungsangehörigen,

denen bisher höchstens vergütet wurde die Fahrkarte ggf. höchstens die Auslagen für das Benutzen der

1. Klasse	Einbettklasse
2. Klasse	Doppelbett- oder Spezialklasse
3. Klasse	Touristenklasse

III. Eine Reihe von Nacht-D-Zügen führen Liegewagen 2. Klasse (bis 2. Juni 1956 3. Klasse) mit Abteilen für 6 gepolsterte Sitz/Liegeplätze. In der Liegegebühr von 5,— DM (im innerdeutschen Verkehr) ist die Miete für 1 Woldecke und 1 bezogenes Kopfkissen enthalten. Im

Hinblick auf diese — gegenüber den Schlafwagenabteilungen — einfache Ausstattung der Liegewagen erkläre ich mich gemäß § 10 (3) RKG damit einverstanden, daß abweichend von der Regelung in § 10 (2) RKG den Verwaltungsangehörigen bei der Benutzung von Liegewagen das um die Liegegebühr von 5,— DM gekürzte Übernachtungsgeld, mindestens aber 25 v. H. des Übernachtungsgeldes, belassen werden. Die Liegegebühr selbst rechnet, wie der Bettkartenpreis bei der Schlafwagenbenutzung, zu den Beförderungsgebühren gemäß Nr. 17 (1) ABzRKG.

IV. Die Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Reisekostenrechts (§ 10 RKG und Nr. 17 ABzRKG) bleibt bis zur Neuregelung des Reisekostenrechts vorbehalten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1956 S. 1676.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Wahrnehmung von Aufgaben der Auslandsfürsorge durch die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20.7. 1956 — IV A 2 OF/256

Nachstehende Bekanntmachung des Bundesministers des Innern v. 11.6. 1956 (GMBI. S. 301) gebe ich zur gefl. Kenntnis.

Die Anschrift der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern ist: (22 c) Köln, Ludwigstr. 2, Postfach. Fernsprechanschluß: Köln 21 48 51, Anschluß an das Fernschreibnetz unter Nr. 0886 864 (Bundesministerium des Innern).

Die Zuständigkeit der „Zentralstelle Schweiz“ beim Landesfürsorgeverband Freiburg nach Nr. 2 der Erklärung des deutschen Bevollmächtigten im Schlußprotokoll zur deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung sowie ihre Aufgaben bleiben — abgesehen von Buchst. e) der Bekanntmachung, der die Abwicklung einiger in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes fallender Ersatzansprüche betrifft — unberührt.

Ich bitte die Regierungspräsidenten, die Bezirksfürsorgeverbände ihres Bereiches entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten,  
den Landschaftsverband Rheinland  
— Landesfürsorgeverband —  
Düsseldorf,  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
— Landesfürsorgeverband —  
Münster/W.

## Anlage

### Wahrnehmung von Aufgaben der Auslandsfürsorge durch die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern

Bek. d. Bundesministers des Innern v. 11.6. 1956 —  
— VA 2 — 52 004 A — 142 56  
(GMBI. S. 301)

Die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern in Köln nimmt auf dem Gebiete der Auslandsfürsorge vom 1. Juli 1956 an folgende Aufgaben wahr:

- die Befugnisse des Bundesministers des Innern aus der Bonner Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden über Fürsorgeleistungen für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland vom 2.9. 1952 (GMBI. S. 305);
- die Befugnisse des Bundesministers des Innern aus der Freiburger Ergänzungsvereinbarung vom 30.7. 1953 zur Bonner Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden über Fürsorgeleistungen für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland vom 2.9. 1952 (GMBI. 1954 S. 91);

c) die Abrechnung mit den Landesfürsorgeverbänden über die zur Bonner Vereinbarung zugesicherten Bundesmittel;

d) die Mitwirkung bei der Verwaltung von Ersatzansprüchen — Art. 4 der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung vom 14.7. 1952 (BGBl. II 1953 S. 32) in Verbindung mit dem zugehörigen Schlußprotokoll — aus Unterstützungsfällen, die beim Inkrafttreten der genannten Vereinbarung noch nicht abgeschlossen waren oder nach diesem Zeitpunkt eingeleitet worden sind, und zwar soweit diese Mitwirkung im Zusammenwirken mit den Landesfürsorgeverbänden erforderlich ist;

e) die Verwaltung der für die Deutsche Interessenvertretung in der Schweiz (errichtet durch autonomen Beschuß des schweizerischen Bundesrates vom 8./18.5. 1945) begründeten Ersatzansprüche aus Unterstützungsfällen, die vor dem Inkrafttreten der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung abgeschlossen waren;

f) im Verkehr mit den Niederlanden auf Grund des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11.12. 1953 (BGBl. II 1956 S. 564)

- die Mitwirkung bei der von Fürsorgeträgern betriebenen Heranziehung Drittverpflichteter,
- die Weiterleitung von Leistungen Drittverpflichteter, die bei Fürsorgeträgern eingezahlt werden oder für Fürsorgeträger bestimmt sind.

— MBI. NW. 1956 S. 1677.

## J. Minister für Wiederaufbau

### II A. Bauaufsicht

#### Heizapparate für Garagen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14.7. 1956 — II A 3 — 2.052.0 Nr. 772/56

Mit flüssigen Brennstoffen betriebene Heizapparate sind dann nicht als Feuerstätte, Zündquelle, offenes Feuer oder Licht im Sinne der §§ 23 und 48 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung — RGaO) v. 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219) i. d. F. des Erlasses v. 13.9. 1944 (RABl. I S. 325) anzusehen, wenn sie auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung über die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zu Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecken v. 6. November 1939 (RGBl. I S. 2173) i. d. F. der Polizeiverordnung v. 25. Mai 1956 (GV. NW. S. 159) zugelassen sind und entsprechend § 4 a. a. O. neben dem Zulassungszeichen die Nummer des Prüfungsscheines der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig — beide mit dem Buchstaben „G“ zusätzlich gekennzeichnet — tragen.

In anderen Bundesländern für Garagen zugelassene Apparate gelten auch im Lande Nordrhein-Westfalen als zugelassen.

Die RdErl. des Reichsarbeitsministers v. 16.3. 1942 — IV b 4 Nr. 8676 — 408/42 — (RABl. I S. 185) u. d. Preuß. Finanzministers v. 7.4. 1942 — Bau 2320 16.2 — (ZdB. S. 196) treten für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,  
die staatlichen Bauverwaltungen,  
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände,  
alle Bauaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1956 S. 1678.

**III B. Wohnungsbauförderung****Förderung von Arbeiterwohnheimen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5. 7. 1956 —  
III B 4 — 4.219 — 10823/56

1. Für die Förderung des Baues von Arbeiterwohnheimen durch Gewährung von Landesdarlehen war unter Ziff. IV Nr. 1 Buchst. c) des RdErl. v. 4. 3. 1955 eine Regelung getroffen worden, die von der Festsetzung der Darlehnshöchstsätze bei Förderung sonstiger Wohnheime abwich. Um insoweit zu einer Vereinheitlichung und damit auch zu einer Vereinfachung der Förderungsmaßnahmen zu gelangen, bestimme ich hierdurch im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes, daß die in Ziff. IV Nr. 1 Buchst. a) u. b) getroffene allgemeine Höchstsatzregelung künftig auch für die Förderung des Baues von Arbeiterwohnheimen gilt. Danach dürfen mithin Landeswohnungsbaudarlehen bis zu DM 4000,— je Heimplatz, jedoch nicht über 70 v. H. der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens, gewährt werden, sofern sonstige öffentliche Mittel des Landes zur nachrangigen Finanzierung nicht eingesetzt werden. Andererseits dürfen höhere Beträge als die für die einzelnen Bauvorhaben jeweils bereitgestellten Mittel nicht bewilligt werden.
2. Ich erneure hiermit weiter an, daß im Rahmen der vorbezeichneten Förderungsmaßnahme gestellte Anträge auf Gewährung von Landesdarlehen künftig schon vor der Mittelbereitstellung für die zur Förderung in Aussicht genommenen Bauvorhaben von Ihnen vorzuprüfen sind. Das Landesarbeitsamt NW wird jeweils die zur Förderung in Aussicht genommenen Bauvorhaben zunächst Ihnen benennen und die Bauherren zur Vorlage der Antragsunterlagen bei Ihnen auffordern. Nach Ihrer überschläglichen Prüfung der Förderungsvoraussetzungen sind die Anträge alsdann, mit Ihrer Stellungnahme versehen, an das Landesarbeitsamt weiterzuleiten. Von diesem werden die Bauvorhaben mir listenmäßig benannt und zur Bereitstellung der hierfür vorgesehenen Mittel vorgeschlagen werden. Für

die Arbeiterwohnheim-Bauvorhaben entfällt daher die Aufnahme in die in meinem vorbezeichneten RdErl. v. 4. 3. 1955 unter Ziff. II erwähnte Vorschlagsliste.

Bezug: Meine RdErl.

- a) v. 23. 7. 1954 — VI A 3/4.219 — 2051/54 (n. v.)
- b) v. 22. 12. 1954 — VI A 3/4.219 — 11737/54 betr. Förderung von Arbeiterwohnheimen (n. v.)
- c) v. 4. 3. 1955 — VI A 3/4.211/4.212/4.218 Tgb. Nr. 3559/54 — betr. Wohnungsbauprogramm 1955 — I. Abschnitt — hier: Förderung von Wohnheimen (MBI. NW. S. 477).

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau  
— Außenstelle Essen —

— MBl. NW. 1956 S. 1679.

**Notiz****Brandversuche an Hausschornsteinen aus Mauerwerk und Formstücken**

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau — Bauaufsicht —  
v. 16. 7. 1956 — II A 3 — 2.202 (22) Nr. 1314/56

Im Auftrage des Bundesministers für Wohnungsbau, des Niedersächsischen Ministers der Finanzen, des Niedersächsischen Ministers für Arbeit, Aufbau und Gesundheit, des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau des Landes Rheinland-Pfalz und in meinem Auftrage sind an der Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung in Berlin-Dahlem und der Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine an der Technischen Hochschule in Karlsruhe Brandversuche an gemauerten Schornsteinen und an Schornsteinen aus Leichtbeton-Formstücken durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Versuche sind in dem Heft

„Brandversuche an Hausschornsteinen aus Mauerwerk und Formstücken“

veröffentlicht worden, das beim Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn in Berlin erschienen ist. Preis des Heftes 15,40 DM.

— MBl. NW. 1956 S. 1680.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

**Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5 Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.